

**Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2013 — Alfacam u. a./Parlament**

(Rechtssache T-21/12) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von audiovisuellen Dienstleistungen für das Parlament — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Artikel 94 und 103 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)*

(2013/C 71/34)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Alfacam (Lint, Belgien); Via Storia (Schiltigheim, Frankreich); DB Video Productions (Aartselaar, Belgien); IEC (Rennes, Frankreich) und European Broadcast Partners (Eubropa) (Aartselaar) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Pierart)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. López-Carceller und C. Braunstein, dann P. López-Carceller und G. Hellinckx)

**Gegenstand**

Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 18. November 2011, Los Nr. 1 der Ausschreibung EP/DGCOMM/AV/11/11 über die Erbringung audiovisueller Dienstleistungen am Standort des Parlaments in Brüssel (Belgien) an das Unternehmen watch tv zu vergeben sowie Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 18. November 2011, das von Eubropa für dieses Los eingereichte Angebot abzulehnen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 24.3.2012.

**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2012 — Wojciech Gęsina Firma Handlowa Faktor B. i W. Gęsina/Kommission**

(Rechtssache T-468/12)

(2013/C 71/35)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Kläger:* Wojciech Gęsina Firma Handlowa Faktor B. i W. Gęsina (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] H. Mackiewicz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 554/2012 der Kommission vom 19. Juni 2012 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird gerügt, die Kommission habe die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup> erlassen, insbesondere durch eine fehlerhafte Auslegung der Erläuterungen zu Position KN 9505, die in der Beurteilung zum Ausdruck komme, dass der Zierartikel, da er keine auf einen festlichen Anlass bezogenen Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften enthalte, nicht ausschließlich als Festartikel entworfen bzw. angefertigt worden sei und nicht als solcher anerkannt werde.

Nach Ansicht des Klägers zeigt der Inhalt der Position KN 9505 und der Erläuterungen dazu, dass der betreffende Artikel keine konkreten Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften, mit denen unmittelbar auf einen bestimmten festlichen Anlass hingewiesen werde, enthalten müsse, um als Festartikel anerkannt zu werden.

Die Frage, ob ein Artikel ausschließlich als Festartikel entworfen, angefertigt und anerkannt werde, müsse sich auf die auf einen festlichen Anlass bezogene Symbolik des betreffenden Artikels innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats und seine Verknüpfung mit der Festtradition und -kultur in diesem Staat beziehen. Bei einem solchen Artikel, der in dem entsprechenden Kulturkreis als Festartikel erkennbar sei, sei es nicht erforderlich (aber möglich), dass er zusätzliche Symbole, Verzierungen oder Inschriften enthalte, die seine Verbindung mit dem betreffenden festlichen Anlass hervorheben.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, die Kommission habe die angefochtene Verordnung unter Verstoß gegen die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> betreffend die Position KN 9505 erlassen, indem sie diese fehlerhaft ausgelegt habe, und zwar mit der Beurteilung, dass der Zierartikel, da er keine auf einen festlichen Anlass bezogenen Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften enthalte, nicht ausschließlich als Festartikel entworfen bzw. angefertigt worden sei und nicht als solcher anerkannt werde.

In den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in die Position KN 9505 einzureihende Waren aufgrund ihrer Anfertigung und ihres Designs (Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften) für einen spezifischen festlichen Anlass bestimmt seien. Mit den innerhalb der Klammern verwendeten Ausdrücken werde lediglich beispielhaft bestimmt, worin die „Anfertigung“ und das „Design“ eines Produkts bestehen könnten. Die Kombinierte Nomenklatur schließe es mit anderen Worten nicht aus, dass ein Produkt (als solches) in einem bestimmten Kulturkreis ein Symbol für bestimmte festliche Anlässe sei, auch wenn es keine Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften enthalte.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird gerügt, die Kommission habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, indem sie es zugelassen habe, dass einer Kategorie von Produkten (künstliche Blumen und Pflanzen, die bei festlichen Anlässen verwendet würden) die Eigenschaft als mit einem festlichen Anlass verbundene Produkte abgesprochen werde, weil auf einen festlichen Anlass bezogene Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften fehlten, während anderen Kategorien diese Eigenschaft entsprechend der Position KN 9505 zugesprochen werde, obwohl die betreffenden Artikel keine solchen auf einen festlichen Anlass bezogenen Aufdrucke, Verzierungen, Symbole oder Inschriften aufwiesen.

Im Rechtsverkehr der Europäischen Union gebe es verbindliche, von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilte Zolltarifaufkündigungen, die für Artikel (darunter auch künstliche Blumen), die keine konkreten Symbole, Muster oder Verzierungen enthielten, eine Einreihung in die Position KN 9505 vorsähen. Dadurch werde bestätigt, dass ein Artikel als solcher — ohne Inschriften oder Verzierungen — im Kulturkreis eines bestimmten Landes der EU ein Symbol für konkrete festliche Anlässe sein könne und aus diesem Grund dort als Festartikel anerkannt sei bzw. entworfen und angefertigt werde.

Weder aus den Anmerkungen zu Kapitel 95 der Kombinierten Nomenklatur noch aus dem Kommentar in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur gehe hervor, dass ein Produkt im Gebiet der gesamten Europäischen Union als auf einen festlichen Anlass bezogen anerkannt werden müsse, um den Status eines Festartikels zu erhalten. Ein solches Verständnis des „Festartikels“ würde dazu führen, dass nur wenige Erzeugnisse diese Kriterien erfüllen würden. In der Europäischen Union lebten über 500 Millionen Bürger mit unterschiedlicher Tradition und Kultur und unterschiedlichem Glauben. Es gebe deshalb nicht nur keine gemeinsame Festtradition in der Union, sondern gerade auch unterschiedliche Listen der Fest- bzw. Feiertage in den einzelnen Mitgliedstaaten. Schließlich hätten einige direkt in der Position 9505 angeführte Produkte nur in einigen Mitgliedstaaten einen Festcharakter, während die entsprechende Tradition in den übrigen Mitgliedstaaten unbekannt oder wenig populär sei.

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2012 — Mory SA/Europäische Kommission**

**(Rechtssache T-545/12)**

(2013/C 71/36)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Mory SA (Pantin, Frankreich), Mory Team (Pantin) und Compagnie française superga d'investissement dans le service (CFSIS) (Miraumont, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Vazier und F. Loubrières)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

— die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung ihrer Klage gegen die Entscheidung K(2012) 2401 endg. der Kommission vom 4. April 2012, mit der die Kommission klarstellt, dass sich die den Gesellschaften des Sernam-Konzerns mit Art. 2 der Entscheidung C(2012) 1616 endg. auferlegte Verpflichtung zur Rückerstattung der staatlichen Beihilfen nicht auf mögliche Erwerber der Aktiva des Sernam-Konzerns erstreckt<sup>(1)</sup>, machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

Erstens sei die Kommission für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig gewesen und habe somit ihre Befugnisse missbraucht; sie habe keine Zuständigkeit für den Erlass einer Entscheidung, mit der ohne erneute eingehende Prüfung festgestellt werde, dass die Entscheidung vom 9. März 2012 mit dem Verfahren zu ihrer Durchführung nicht umgangen werde.

Zweitens habe die Kommission gegen die Verpflichtung verstoßen, im Rahmen der Überprüfung staatlicher Beihilfen bei ernstlichen Bedenken ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Drittens bestehe insoweit ein Widerspruch zwischen Gegenstand und Begründung, als der Gegenstand der Entscheidung, wie er von der Kommission bezeichnet worden sei, und deren tatsächlicher Inhalt nicht übereinstimmten und in der Entscheidung bei der Beurteilung des Fehlens einer wirtschaftlichen Kontinuität zwischen den Tätigkeiten, für die Beihilfen gewährt worden seien, und dem Erwerber dieser Tätigkeiten auf widersprüchliche Kriterien abgestellt werde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2008, C 133, S. 1.